

Tit. B.VI.1 RdSchr. 00f

Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Tit. B – Sonstige versicherungspflichtige Personenkreise -> Tit. B.VI – Pflichtversicherte Rentner

Titel: Gemeinsame Verlautbarung zum Gesetz zur Rechtsangleichung in der gesetzlichen Krankenversicherung; hier: Versicherungs-, beitrags- und melderechtliche Auswirkungen

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 00f

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. B.VI.1 RdSchr. 00f – Ermittlung der Vorversicherungszeit

(1) Durch das Rechtsangleichungsgesetz werden die Regelungen des § 309 Abs. 5 SGB V zur Anrechnung von Versicherungszeiten im Sinne von § 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V , die in den neuen Bundesländern zurückgelegt wurden, fortgeführt. . .

(2) [jetzt] Seit 1. 1. 2001 sind bei der Prüfung der Vorversicherungszeit weiterhin die beim Träger der Sozialversicherung in den neuen Bundesländern (bis 31. 12. 1990) zurückgelegten Versicherungszeiten den Zeiten einer Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung gleichgestellt. Dies gilt gleichermaßen für Zeiten in der Freiwilligen Krankheitskostenversicherung der ehemaligen Staatlichen Versicherung der DDR oder in einem Sonderversorgungssystem (§ 309 Abs. 5 Satz 1 SGB V).

(3) . . .